

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

auf eine Entschließung des

4. Ausschusses des Deutschen Bundestages

- Ausschuss für Inneres und Heimat -

Nutzungsfreundlichkeit und Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltung verbinden

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die Digitalisierung von Antragsprozessen schreitet sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung voran. Die Identifizierung ist bei diesen Prozessen ein wichtiges Element. Bürgerinnen und Bürger wollen wissen, wem sie ihre Identität preisgegeben haben und darauf vertrauen können, dass ihre Identitätsdaten sicher sind. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich staatliche Identifizierungsmittel in ihrer Nutzungsfreundlichkeit an sonstigen bekannten Vorgängen orientieren, um eine hohe Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (BT-Drs. 19/28169) zielt darauf ab, diese unterschiedlichen Bedürfnisse in Einklang zu bringen. Der elektronische Identitätsnachweis soll nach seiner Einrichtung mit dem Personalausweis, der eID-Karte oder elektronischen Aufenthaltstitel allein mit einem geeigneten mobilen Endgerät, etwa einem Smartphone, durchgeführt werden können. Unter Verwendung einer geeigneten Software, etwa der AusweisApp2, ist dann allein die Eingabe der Geheimnummer für eine sichere Identifizierung ausreichend.

Allerdings sollte durch diesen Gewinn an Nutzungsfreundlichkeit die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises nicht beeinträchtigt werden. Auch für die neue Variante ist daher nach ihrer Einführung eine Notifizierung auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) anzustreben. Ferner sollte die Gültigkeitsdauer im Verordnungswege zunächst auf zwei Jahre festgelegt werden. Die maximale Gültigkeitsdauer von fünf Jahren sollte nur dann

zugelassen werden, wenn sich in der Praxis zeigt, dass die Sicherheitselemente in den mobilen Endgeräten die Datensicherheit für diesen Zeitraum sicherstellen können.

Gute Produkte allein sind jedoch noch kein Garant für eine erfolgreiche Verbreitung. Daher sollte die Einführung der neuen Variante des elektronischen Identitätsnachweises dazu genutzt werden, den Bekanntheitsgrad dieser Identifizierungslösung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu steigern, auch um teure und invasive Verfahren wie die Identifikation über einen Videostream abzulösen. Es ist sicherzustellen, dass die Lösung wie die bisherige eID nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von der Wirtschaft für Identifizierungsanforderungen genutzt werden kann.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf:

1. darauf hinzuwirken, dass das Sicherheitsniveau „hoch“ nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) auch für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät erreicht wird und
2. darauf hinzuwirken, dass die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät im Verordnungswege zunächst auf zwei Jahre festgelegt und nur dann die gesetzliche Höchstdauer von fünf ausgereizt wird, wenn sichergestellt wurde, dass die Sicherheitselemente in den mobilen Endgeräten eine entsprechend lange Verwendung gewährleisten.